



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **05 O 3115/24**

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
vertreten durch das Vorstandsmitglied

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Goodlife Festival GmbH, Henriettenstraße 16-18, 09112 Chemnitz
vertreten durch die Geschäftsführer und

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richter am Landgericht als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2025 am 18.06.2025

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen im Internet unter <https://www.meltfestival.de> im Zusammenhang mit der Rückerstattung von auf einen Bezahlchip für das „Melt Festival“ vom 11.-13.07.2024 aufgeladenen und nach dem Festival auf dem Bezahlchip noch vorhandenem Restguthaben wie in Anlage K 1 abgebildet zu formulieren:

a) „Du hast bis zum 16.08.2024 Zeit, Dein Geld zurückzufordern.“

, wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Verjährung der Rückforderungsansprüche der Verbraucher:innen eingetreten ist;

b) „Für einige Transaktionen wird eine geringe Gebühr erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten für das Personal, die Transaktionsgebühren, den Helpdesk, den Online-Support und die Logistik.“

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.12.2024 zu bezahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 25.000,- Euro

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der **Einspruch** zulässig.

Der Einspruch ist binnen einer Notfrist von **2 Wochen** bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin wirksam Einspruch einlegen, Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam.

Die Einspruchsschrift muss das Urteil, gegen das sich der Einspruch richtet, bezeichnen und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird. Soll das Urteil nur zu einem Teil angefochten werden, ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Außerdem haben Sie innerhalb der Einspruchsfrist Ihre **Angriffs-** und **Verteidigungsmittel** (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen **Anspruch**, Beweisangebote und Beweiseinreden) durch Ihren Rechtsanwalt/ Ihre Rechtsanwältin mitzuteilen. Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Versäumen Sie diese Frist, besteht die Gefahr, dass Ihnen jegliche Verteidigung abgeschnitten und der Prozess nur auf der Grundlage des gegnerischen Sachvortrages entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn Sie die Verspätung genügend entschuldigen. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf um eine Verlängerung nachgesucht werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn Sie erhebliche Gründe darlegen.

Der Einspruch kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch

einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Richter am Landgericht